

Feuerwehersatzreglement für die Feuerwehr der Gemeinde Vaz/Obervaz

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 48 des kommunalen Feuerwehrgesetzes am 7. November 1996 erlassen, revidiert am 7. August 2008.

Art. 1

¹Die jährliche Feuerwehersatzabgabe beträgt Fr. 180.00.

²Personen, die nur zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben (Wochenaufenthalter), entrichten die halbe Pflichtersatzabgabe.

Art. 2

Stichtag für die Erhebung der Ersatzgebühr ist der 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Art. 3

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft und hebt damit alle diesbezüglichen bisherigen Verfügungen und Erlasse des Gemeindevorstandes auf.

⁵Die Revision von Art. 2 vom 7. August 2008 gilt ab dem 1. Januar 2009.